

## **2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG**

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Verkündung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.04.2014 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 27.05.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds den Verbandsvorsteher, vgl. § 11 Abs. 1, und unter dessen Leitung zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Verbandsvorstehers, vgl. § 11 Abs. 6. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind gleichzeitig auch stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl 8 durch die Zahl 7 ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

Ehrenamtlich tätig sind der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auch in ihren Funktionen als Vorsitzender der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung.

4. § 11 Abs. 2 und Abs. 6 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen. Er bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens aber 6 Monate, im Amt.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie werden für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.

5. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Aufwandsentschädigung

1. Der Verbandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 333,00 EUR.
2. Den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Verbandsvorstehers, auch stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Entschädigung gemäß Ziffer 1. gewährt.

(2) Sitzungsgeld

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse, denen Sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 EUR je Sitzung.
2. Der Verbandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - für die Dauer der Vertretung -, erhalten kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bad Doberan, 27.05.2014

Karl  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karl  
Verbandsvorsteher

